

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Resolution 1409 (2002) bis zum 4. Dezember 2002 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4650. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4656. Sitzung am 4. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats (S/2002/1239)".

Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 2002¹⁸⁶,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 sowie der Ziffern 2, 3 und 6 bis 13 der Resolution 1360 (2001) und vorbehaltlich der Ziffer 15 der Resolution 1284 (1999) und der weiteren Bestimmungen dieser Resolution, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 5. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter¹⁸⁷ und die Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, sodass sie spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen durchzuführen;

3. *beschließt ferner*, dass die Bezugnahmen in der Resolution 1360 (2001) auf den darin festgelegten Zeitraum von 150 Tagen für die Zwecke dieser Resolution so auszulegen sind, dass sie sich auf den in Ziffer 1 festgelegten Zeitraum von 180 Tagen beziehen;

¹⁸⁷ S/2002/515, Anlage.

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens eine Woche vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den beteiligten Parteien 14 Tage vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten 180-Tage-Zeitraums einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Liste zu prüfender Güter und ihrer Verfahren vorzulegen und in den Bericht Empfehlungen über möglicherweise notwendige Überarbeitungen der Liste und ihrer Verfahren aufzunehmen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4656. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. Dezember 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2002 betreffend Ihren Vorschlag, Frau Olga Pellicer (Mexiko) zu einer Kommissarin der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen¹⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4683. Sitzung am 30. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002 und insbesondere die Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1447 (2002) enthaltenen Beschluss, das mit Resolution 986 (1995) eingerichtete Programm um 180 Tage, ab dem 5. Dezember 2002

¹⁸⁸ S/2002/1382.

¹⁸⁹ S/2002/1381.